

**II= 2083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen**  
**des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/6-Pr.2/81

1981 03 17

**934/AB**

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

**1981 -03- 17**  
**zu 940/J**

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feuerstein und Genossen vom 22. Jänner 1981, Nr. 940/J, betreffend 30 %iger Mehrwertsteuersatz auf Erzeugnisse, die von Behinderten hergestellt werden, beehe ich mich mitzuteilen:

In der Beantwortung der Anfrage Nr. 877/J vom 12. Jänner 1981, BMF Zl. 11 0502/135-Pr.2/80, hat mein Amtsvorgänger ausführlich die Gründe dargelegt, die der Erfüllung Ihres Begehrens, geknüpfte Teppiche und Tapisserien, die von Behinderten in Werkstätten von Behindertenorganisationen hergestellt werden, vom erhöhten Steuersatz auszunehmen, entgegenstehen. Diese Gründe ergeben sich letztlich aus dem Sinn und Zweck der Umsatzbesteuerung und den hiebei gegebenen steuertechnischen Möglichkeiten.

So sehr Ihr Eintreten für die Behindertenorganisationen besonders im Jahr der Behinderten zu begrüßen ist, darf die mit Ihrem Begehr verbundene grundsätzliche Problematik nicht außer acht gelassen werden. Im Vordergrund jeder Betrachtung über die Einräumung umsatzsteuerrechtlicher Brgünstigungen steht die Notwendigkeit, daß die Besteuerung bei einer allgemeinen Verkehrs- und Verbrauchsteuer, wie sie die Umsatzsteuer darstellt, grundsätzlich an objektive Merkmale geknüpft werden muß. Würde man im Rahmen der Umsatzbesteuerung jeweils auch subjektive Gründe, die in Einzelfällen gegen eine Besteuerung sprechen, berücksichtigen, so müßte dies bei dieser an objektiven Kriterien orientierten Massensteuer zwangsläufig zu kaum lösbarer administrativen Schwierigkeiten und damit zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Effizienz der Umsatzbesteuerung führen. Dies vor allem deshalb, weil für die Finanzverwaltung eine Überprüfung dahingehend, ob bei einer Lieferung von Gegenständen jeweils die subjektiven Gründe für eine begünstigte Besteuerung auch tatsächlich vorliegen, kaum möglich wäre. Die Umsatzsteuer kann schon ihrer Zielsetzung nach, die hauptsächlich darin besteht, dem Staat ein gleichbleibend hohes und sicheres Aufkommen zu gewährleisten, kein taugliches Instrument für die Verwirklichung sozialer oder sonstiger förderungswürdiger Anliegen in Einzelbereichen sein. Im Gegensatz zu den Ertragsteuern, in deren

- 2 -

Rahmen auch die persönlichen Verhältnisse der Abgabepflichtigen und soziale Gesichtspunkte berücksichtigt werden können, kann es nicht Aufgabe einer möglichst jede Leistung erfassenden, auf Breitenwirkung ausgerichteten allgemeinen Verbrauchsteuer, die den Letztverbraucher treffen soll, sein, bei den einzelnen Leistungen qualitative oder soziale Wertungen vorzunehmen und je nach den Verhältnissen des Leistenden oder des Leistungsempfängers unterschiedliche Steuersätze oder sonstige Ausnahmen zu statuieren. Wenn es darum geht, bestimmten förderungswürdigen Institutionen Hilfe angedeihen zu lassen, so ist dies mit gezielten direkten Förderungsmaßnahmen oder Subventionen zweifellos besser zu bewerkstelligen als auch kasuistische - und überdies meist unzulängliche - Ausnahmeregelungen auf dem Gebiet einer allgemeinen Verbrauchsteuer.

Eine weitere Zielsetzung der Umsatzsteuer besteht darin, die Letztabnehmer von Gegenständen oder Leistungen, die im Rahmen der allgemeinen Verbrauchsbesteuerung gewolltermaßen die Umsatzsteuer tragen sollen, möglichst gleichmäßig mit Umsatzsteuer zu belasten. Mit dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 hat der Gesetzgeber ab 1. Jänner 1978 für eine Reihe von Gegenständen des gehobenen Bedarfs einen erhöhten Steuersatz von 30 % eingeführt. Der Endabnehmer derartiger Gegenstände, zu welchen auch geknüpfte Teppiche und Tapisseriewaren zählen, soll also, gleichgültig, von wem er die Ware erwirbt, eine 30 % Steuerbelastung zu tragen haben. Aus umsatzsteuerlicher Sicht wäre es daher nicht gerechtfertigt, wenn der private Käufer einer "Behindertenware" je nachdem, ob er diese Ware direkt vom Erzeuger (Behindertenorganisation) oder über den Handel erwirbt, eine unterschiedliche Umsatzsteuerbelastung zu tragen hätte. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß selbst bei Berücksichtigung Ihrer Forderung, den Mehrwertsteuersatz für Teppiche und Tapisserien, die von Behinderten hergestellt und von den Behindertenorganisationen unmittelbar verkauft werden, auf 18 % abzusenken, der erhöhte Steuersatz weithin in jenen Fällen zur Anwendung käme, in denen die von Behindertenorganisationen selbst, sondern über den Handel abgesetzt werden. Um derartige unterschiedliche Steuerbelastungen für den Letztverbraucher zu vermeiden, wurde im Umsatzsteuergesetz ausdrücklich vorgesehen, daß sich die Begünstigung des § 10 Abs.2 Z.12 des Umsatzsteuergesetzes 1972 für die Umsätze von gemeinnützigen Institutionen nicht auch auf die Lieferung von Gegenständen bezieht,

- 3 -

- 3 -

die dem erhöhten Steuersatz von 30 % unterliegen. Da sich ein Abgehen von dieser Regelung wohl nicht auf bestimmte gemeinnützige Institutionen beschränken ließe und in der praktischen Vollziehung auch mit dem Begriff "Waren, die von Behinderten hergestellt worden sind" sicherlich nicht das Auslangen gefunden werden könnte, müßte - über Ihr Begehren hinaus - eine Ausnahmeregelung für sämtliche gemeinnützigen Institutionen in Betracht gezogen werden, was jedoch vom Standpunkt der Umsatzsteuer aus gesehen sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

In diesem Zusammenhang darf schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß Ausnahmeregelungen der angestrebten Art stets Beispielsfolgen nach sich ziehen, da eine Vielzahl von - aus subjektiver Sicht ebenfalls durchaus verständlichen - Begünstigungswünschen vorliegt, auf deren Berücksichtigung gleichfalls gedrungen wird. Dem Bundesministerium für Finanzen liegen zu fast allen dem erhöhten Steuersatz unterliegenden Warengruppen Forderungen nach Ausnahmeregelungen vor, wie etwa die Forderungen, man möge Invalidenfahrzeuge, Rettungs- und Einsatzfahrzeuge, Sportgeräte, photographische und kinemographische Apparate für medizinische Zwecke, Pelzwaren, die ausschließlich Gesundheitszwecken dienen, oder Gegenstände (wie z.B. auch Knüpfteppiche), die aus den Entwicklungsländern stammen, vom erhöhten Steuersatz ausnehmen.

Im Hinblick auf diese Gegebenheiten darf ich Sie aus den von mir dargelegten grundsätzlichen Erwägungen unter Bedachtnahme auf ein möglichst klagloses Funktionieren der Umsatzbesteuerung um Verständnis dafür ersuchen, daß ich Ihrem Anliegen auf dem Gebiet der Umsatzsteuer leider nicht Rechnung tragen kann.

[Handwritten signature]